

Rückgabe des Zählers am: _____ mit Zählerstand: _____ m³

Unterschrift Stadtwerke Schweinfurt GmbH:

Unterschrift Kunde:

2. Tarif und Standrohrgebühr

- 2.1 Die Abrechnung des Wasserverbrauchs erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Tarifen für die Versorgung mit Wasser (Anlage zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVB Wasser V – für die Stadt Schweinfurt).
- 2.2 Die Ausgabe eines Standrohres erfolgt nach Entrichtung einer Kautions in Höhe von 200,00 € in bar. Nach Rückgabe des entliehenen Gerätes wird die Kautions mit der auf der Grundlage der Ausleihzeit und der Trinkwasserentnahme sowie des Grundpreises ermittelten Entgeltschuld – im Falle einer Beschädigung des entliehenen Gerätes auch mit der Schadensersatzforderung – verrechnet.
- 2.3 Für die Überlassung eines Standrohres wird eine einmalige Grundgebühr in Höhe von 65,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer erhoben.
- 2.4 Die jährliche Entleihgebühr beträgt 233,60 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Die Verrechnung erfolgt nach Kalendertagen.

3. Vorzeigetermin

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, den Zähler bis spätestens zum 01.12. eines jeden Kalenderjahres (vgl. Ziff. 1.2) zur Verbrauchsablesung und Funktionsprüfung in der Zählerwerkstatt der Stadtwerke Schweinfurt GmbH vorzuzeigen.
- 3.2 Bei Überschreiten des Vorzeigetermins wird der Zählerstand durch die Stadtwerke Schweinfurt GmbH an der Baustelle festgestellt. Hierfür werden pauschal 128,00 € in Rechnung gestellt.
- 3.3 Bei Nicht- oder Falschanzeige des Zählers oder bei sonstigen Beeinträchtigungen der Messgenauigkeit ist die Stadtwerke Schweinfurt GmbH nach Überprüfung berechtigt, eine Neu-Berechnung vorzunehmen. Die Möglichkeit einer Verbrauchsschätzung nach den jeweiligen Bestimmungen der AVB Wasser V bleibt unberührt.

4. Mängel- und Verlustanzeige, Schadenersatz

- 4.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle an Hydranten und am Zähler festgestellten Mängel sowie den Verlust des Zählers den Stadtwerken Schweinfurt GmbH unverzüglich anzuzeigen. Für Mängel am Standrohr oder an den benutzten Hydranten übernimmt die Stadtwerke Schweinfurt GmbH keine Haftung.
- 4.2 Für alle Schäden, die während der Mietzeit eintreten und bei der Benutzung des Zählers an den Hydranten verursacht werden, leistet der Kunde vollen Kostenersatz. Der Kunde verpflichtet sich außerdem zum Ersatz aller Schäden, die bei der Benutzung des Zählers gegenüber Dritten entstehen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

5. Vertragswidrige Benutzung des Zählers

- 5.1 Verstöße gegen diese Vertragsbestimmungen, insbesondere bei vertragswidriger Benutzung des Zählers berechtigen die Stadtwerke Schweinfurt GmbH zum sofortigen Kündigen der Vereinbarung und Einziehen des Zählers. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

6. Sonstiges

- 6.1 Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) für die Stadt Schweinfurt nebst Anlagen.
- 6.2 Der Zählermieter verpflichtet sich, die Anleitung für die Wasserentnahme über Standrohrwasserzähler zu befolgen.

7. Dauer des Vertrages

- 7.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Aushändigung des Zählers in Kraft und endet mit dessen ordnungsgemäßer Rückgabe.

Schweinfurt, den _____

Stadtwerke Schweinfurt GmbH
Service Technik

Unterschrift des Kunden:

i. A.

Rückzahlung der Kautions auf Bankkonto

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Kreditinstitut: _____

Unterschrift Kunde: _____